

An die Landesskiverbände des Deutschen Skiverbandes e.V.

Betreff: Skiausfahrten mit Kraftomnibussen durch Skivereine

Liebe Skifreunde,

bei einem örtlichen Skiverein war der Eindruck entstanden, dass Vereine bei Skiausfahrten immer eine eigene Personenbeförderungsgenehmigung benötigen. DSV-Vizepräsident Dr. Franz Steinle nahm sich der Problematik an und führte zu diesem Thema ein Gespräch mit der Regierung von Schwaben und dem Bayrischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Das Ergebnis des sehr konstruktiven und zielführenden Gesprächs veranlasst uns zu folgenden Hinzuweisen:

- 1.) Bekanntlich führen viele Skivereine Skiausfahrten, häufig kombiniert mit Skikursen, in schneesichere Regionen durch. Die Ausfahrten werden regelmäßig mit angemieteten Bussen durchgeführt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Skivereine selbst für die Durchführung dieser Fahrten eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz benötigen (§§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz).
- 2.) Nach § 1 Abs. 1 des PBefG ist eine solche Personenbeförderungsgenehmigung grundsätzlich notwendig, wenn von einer entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen gesprochen werden kann. Dies ist bei Skiausfahrten regelmäßig der Fall, da es bereits ausreicht, wenn ein Entgelt für die Beförderung verlangt wird, auch wenn dies nur kostendeckend ist. Mit anderen Worten: Es ist keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich.
- 3.) Eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Genehmigungspflicht schafft indessen § 2 Abs. 5a PBefG mit folgendem Wortlaut:

„Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder Ferienziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderung nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt wird, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.“

- 4.) In der konkreten Umsetzung bedeutet dies für Skivereine, die Ausflugsfahrten organisieren, dass sie für die Fahrten einen Bus mit Fahrer anmieten und in ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinweisen, die Fahrt werde von einem, möglichst namentlich zu benennenden Busunternehmen durchgeführt, das Inhaber einer Personenbeförderungsgenehmigung ist. Werden von einem Verein mehrere Skiausfahrten durchgeführt und hierbei wechselnde Busunternehmer beauftragt, sollten diese alle in dem Ausschreibungsheft aufgeführt werden und vor unmittelbarer Durchführung der Fahrt noch einmal konkret der Hinweis an die Teilnehmer gegeben werden, welches Busunternehmen die Fahrt letztlich durchführt.
- 5.) Die vereinzelt aus Kostengründen anzutreffende Praxis, nur den Bus anzumieten und beispielsweise ein Vereinsmitglied, das einen Busführerschein besitzt, als Fahrer einzusetzen, führt nach Auffassung des Bayrischen Staatsministeriums für Verkehr und Technologie sowie der Regierung von Schwaben dazu, dass der Skiverein für die Durchführung dieser Fahrten eine eigene Personenbeförderungsgenehmigung benötigt.

Abschließend wären wir dankbar, wenn Sie die wohl nicht allgemein bekannte Problematik und die entsprechenden Hinweise zur Vermeidung von Rechtsnachteilen an Ihre Mitgliedsvereine weitergeben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER SKIVERBAND



Thomas Pfüller
Generalsekretär